

# WV Stahl und BDSV bereiten gemeinsame Empfehlung vor

Derzeit gibt es eine gewisse Unsicherheit im Mitgliederkreis bzgl. der Anwendung der neuen REACH-Verordnung auf die Stahlrecyclingprozesse.

Die REACH-Verordnung nimmt „Abfälle“ generell von der Registrierungspflicht nach REACH aus. In Erwägungsgrund 11 wird die Wichtigkeit des Recycling betont: „Um die Durchführbarkeit sicherzustellen und die Anreize für die Rückgewinnung und die Verwertung von Abfällen zu erhalten, sollten Abfälle nicht als Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten.“ Sobald Stoffe aus Abfällen zurückgewonnen werden, sind die REACH-Pflichten zu beachten.

Für die Rückgewinnung von Stoffen – das Recycling – gibt es zwei Möglichkeiten, die dazu führen, dass diese nicht unter die Registrierungspflicht nach REACH fallen.

1. Ausgenommen von der Registrierung sowie den Verpflichtungen für nachgeschaltete Anwender und der Bewertung sind nach Artikel 2, Absatz 7d der REACH-Verordnung zurückgewonnene „Stoffe“, die in Recyclingprozessen entstehen, wenn sie mit bereits registrierten Stoffen identisch sind und Informationen über den registrierten Stoff vorliegen<sup>1</sup>.
2. Nach Artikel 2, Absatz 7c der REACH-V gilt die Ausnahme auch für wieder eingeführte Stoffe (Import von Stahlschrott), falls diese chemisch identisch sind mit ausgeführten Stoffen und soweit entsprechende Informationen vorliegen<sup>2</sup>.

Beim Stahlrecycling kommt es nicht zu chemischen Veränderungen, es werden keine neuen Stoffe hergestellt. Die Zusammensetzung des Stahls hat sich seit sehr langer Zeit nicht verändert, sodass sich dies auch auf Altschrotte übertragen lässt.

Die Stahlindustrie beabsichtigt, bereits bei der Registrierung der im Stahl enthaltenen Stoffe die End-of-Life-Verwendung „Einschmelzen in metallurgischen Prozessen“ zu registrieren. Den Aufbereitern müssen lediglich die entsprechenden Stoffinformationen zur Verfügung stehen. Die notwendigen Daten werden WV Stahl und BDSV nach Abschluss der durch die Stahlindustrie erfolgten Registrierung (2010) bereitstellen. Bis zu diesem Zeitpunkt empfiehlt die EU-



Dr. Beate Kummer, BDSV-Umweltkommunikation: „Die Stahlindustrie beabsichtigt, bereits bei der Registrierung der im Stahl enthaltenen Stoffe die End-of-life-Verwendung ‚Einschmelzen in metallurgischen Prozessen‘ zu registrieren.“

Kommission in einer neuen Stellungnahme (s. u.) eine Vorregistrierung auch für Sekundärrohstoffe, die noch bis 30. November 2008 geht. Wird nicht vorregistriert, müssen zumindest die notwendigen Stoffdaten vorhanden sein (z. B. für Fe, C und alle Metalle), damit bei Bedarf gegenüber den Kunden Informationen bereitgehalten werden können.

## EU-Handlungsempfehlung für Sekundärrohstoffe

Die BDSV begrüßt es, dass die EU-Kommission nun endlich eine Handlungsempfehlung veröffentlicht hat, die die Betroffenheit der Sekundärrohstoffwirtschaft von REACH aufgreift. Wir brauchen für die Recyclingpraxis schnellstmöglich vollziehbare und einfach zu handhabende Lösungen für den Umgang mit REACH, sonst wird ein funktionierender Markt durch das Chemikalienstoffrecht gefährdet. Das vorliegende EU-Kommissionspapier CA/24/2008, zu dem wir zusammen mit unserem europäischen Verband EFR Stellung bezogen haben, enthält eine Reihe sinnvoller Ansätze, räumt aber nicht alle Unsicherheiten aus. So wird ganz klar auf die Problematik hingewiesen, dass es nicht Aufgabe von REACH sein kann, das Abfallendeckungsverfahren zu lösen, dies müsse in den abfallrechtlichen Regelungen passieren. Es wird auch diskutiert, dass das Inverkehrbringen von Sekundärrohstoffen nicht mit der Herstellung neuer Stoffe zu vergleichen sei, sodass Verunreinigungen bis zu 20 % nicht registrierungspflichtig seien. Selbstverständlich kann nach Ansicht der EU-Kommission von den

Ausnahmen nach REACH gemäß Art. 2 (7) Gebrauch gemacht werden, wenn ausreichend Stoffdaten vorliegen und Stoffidentität nachgewiesen ist.

In unserer Stellungnahme weisen wir darauf hin, dass es nun notwendig ist, die noch offenen Fragen bzgl. der Abgrenzung zum Abfallrecht bzw. sonstiger stofflicher Regelungen schnellstmöglich europaweit einheitlich zu lösen. Nationalstaatliche Sonderregelungen oder branchenspezifische Rechtsgutachten zur Auslegung von REACH verunsichern die Unternehmen, deshalb brauchen wir konkrete Regelungen der Kommission für die EU 27. Stahlschrotte sind zwar nicht registrierungspflichtig, jedoch sind die BDSV-Unternehmen auch gefordert, die aufbereiteten Legierungen (Stoffe in Legierungen sind zu registrieren) genauer zu betrachten sowie Stoffsicherheitsdaten bereitzuhalten.

BDSV und Wirtschaftsvereinigung Stahl setzen sich am 12. August 2008 zusammen, um eine gemeinsame Empfehlung für Stahlschrotte abzustimmen. Dabei geht es ferner um die Frage, ob auch für Stahlschrotte eine Vorregistrierung notwendig ist. Weiterhin sollen in dieser Gesprächsrunde auch erste Vorschläge für Abfallendekriterien für Stahlschrott erarbeitet werden.

1: Die unter 1. und 2. genannten Stoffinformationen sind bzgl. Stahl und Stahllegierungen verfügbar bei den Herstellern. Alle die Recyclingwirtschaft betreffenden Verunreinigungen sind bzgl. einer Registrierungspflicht dann nicht bedeutsam, wenn sie in weniger als 20 Gew.% vorkommen. Sind jedoch in den Stahlschrotten Verunreinigungen enthalten, die als gefährlich anzusehen sind, müssen sie gesondert betrachtet und analysiert werden.  
2: Für die chemische Identität gibt es eine Ausführungsbestimmung. Hier ist wichtig, dass mindestens 80 % der Stoffe einheitlich sind (80/20 Regel)

## REACH – Literaturhinweis

- \* Bericht zu den Auswirkungen von REACH auf Recycling/Verwertung (Umweltbundesamt)
- \* REACH und Sekundärrohstoffe – Betroffenheit der Recyclingwirtschaft (Dr. Beate Kummer, BDSV-Umweltkommunikation)
- \* Die Auswirkungen der neuen REACH-Regelungen auf das Stahlschrottreycling (Rechtsanwalt Dr. Günter Kitzinger, Köln)

Internet:  
[www.bdsv.org/aktuelles](http://www.bdsv.org/aktuelles)